

Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Baulichschallschutzverordnung - Schallschutz V)

Vom 5. April 1974
Aufgrund des § 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 282) geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 486), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für bauliche Anlagen die nach § 5 Abs 1 Satz 2 und Abs 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm im Lärmschutzbereich im Sinne dieses Gesetzes errichtet werden dürfen, sowie für Wohnungen in der Schutzzone 2

§ 2 Grundsatz

1 Die baulichen Anlagen und die Räume in den baulichen Anlagen sind möglichst so anzuordnen und zu errichten, daß die Schallpegel vor Räumen die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder nach Lage und Größe für diesen Zweck be nutzt werden können (Aufenthaltsräume), durch Abschattung niedrig gehalten werden

2 In den baulichen Anlagen müssen die Aufenthaltsräume den in den §§ 3 bis 5 festgelegten Schallschutzanforderungen entsprechen.

§ 3 Schallschutzanforderungen

1 Als Maß für die Schallschutzeigenschaften von Bauteilen gilt das bewertete Bauschalldämmmaß R'_{w} . Es errechnet sich nach der Gleichung

$$R'_{w} = LSM + 52 \text{ dB}$$

wobei LSM das Luftschallschutzmaß bedeutet. Dieses bestimmt sich nach Anlage 1

2 Das bewertete Bauschalldämmmaß R'_{w} der Umfassungsbauweise von Aufenthaltsräumen muß mindestens betragen

- in Schutzzone 1 50 dB
- in Schutzzone 2 45 dB

3 Das bewertete Bauschalldämmmaß R'_{w} nach Absatz 2 ist von allen Bauteilen einzuhalten, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen. Soweit Aufenthaltsräume an andere Räume grenzen, muß das bewertete Bauschalldämmmaß R'_{w} nach Absatz 2 von allen Bauteilen zusammen eingehalten werden, die zwischen den betreffenden Aufenthaltsräumen und dem Freien liegen. Die Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn Bauteile, die andere Räume nach außen abschließen, ein bewertetes Bauschalldämmmaß R'_{w} enthalten, das um nicht mehr als 20 dB unter den in Absatz 2 angegebenen Bauschalldämmmaßen liegt, das gilt nur, wenn die Umfassungsbauweise des Aufenthaltsraumes keine unverschließbaren Öffnungen enthält.

4 Besteht die Gesamtfäche von Bauteilen bei Aufenthaltsräumen aus Einzelflächen mit unterschiedlichen Bauschalldämmmaßen, so ist das bewertete Gesamtbauschalldämmmaß nach Anlage 2 zu bestimmen.

5 Lüftungseinrichtungen dürfen nicht zu einer Minderung des bewerteten Bauschalldämmmaßes führen

§ 4 Erfüllung der Anforderungen

1 In der Schutzzone 1 erhalten folgende Bauteile bei einem Flächenverhältnis von F_0 zu F_1 (s. Anlage 2) von mehr als 2 die Anforderungen nach § 3.

1.1 Bauteile, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen

- a) Einschalige Decken und Wände mit einem Gewicht von mindestens 450 kg/qm, sofern diese weitgehend homogen aufgebaut sind.
- b) Kastenfenster mit getrennten Rahmen, besonderer Dichtung und Verriegelung und Scheibenabständen von mindestens 100 mm und Scheibendicken von zusammen 20 mm mit unterschiedlichen Decken der inneren und äußeren Scheiben.
- c) Ins Freie führende Türen als Doppeltüren mit getrennten Rahmen, besonderer Dichtung und Verriegelung und Schwellenanschlag mit mindestens 100 mm Abstand, einem Gesamtgewicht von mindestens 60 kg/qm, Glastüren mit Scheibendicken von zusammen mindestens 20 mm mit unterschiedlicher Dicke der inneren und äußeren Scheiben.

1.2 In den übrigen Fällen

Einschalige Innenwände und Decken zwischen Aufenthaltsräumen und anderen Räumen mit einem Gewicht von mindestens 100 kg/qm, Türen in solchen Bauteilen mit Schwellenanschlag.

2 In der Schutzzone 2 erfüllen folgende Bauteile bei einem Flächenverhältnis F_0 zu F_1 (s. Anlage 2) von mehr als 2 die Anforderungen nach § 3.

2.1 Bauteile, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen

- a) Einschalige Decken und Wände mit einem Gewicht von mindestens 250 kg/qm.
- b) Doppelfenster mit getrennten Rahmen mit Gesamtscheibendicken von 12 mm bei 100 mm lichtem Scheibenabstand.
- c) Ins Freie führende Türen als Doppeltüren mit besonderer Dichtung und Schwellenanschlag, mit mindestens 100 mm Abstand, einem Gewicht von mindestens 25 kg/qm, Glastüren mit Scheibendicken von zusammen mindestens 12 mm.

2.2 In den übrigen Fällen

Türen zu anderen Räumen mit Schwellenanschlag.

3 Fenster, Türen oder Wandelemente in Umfassungsbauweise sind so dicht einzubauen, daß keine Minderung des bewerteten Bauschalldämmmaßes eintritt.

§ 5 Nachweis ausreichender Schallschuttdämmung

1 Die Verwendung der in § 4 aufgeführten Bauteile ist ohne Nachweis zulässig.

2 Die ausreichende Schallschuttdämmung nach § 3 ist durch das Prüfzeugnis einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, wenn

- a) das Flächenverhältnis F_0 zu F_1 gleich oder kleiner als 2 ist,
- b) Bauteile verwendet werden, die nicht in § 4 aufgeführt sind oder
- c) die Ausführung der Bauteile von den Konstruktionsmerkmalen nach § 4 abweicht.

3 Soll die ausreichende Schallschuttdämmung der Bauteile an Ort und Stelle geprüft werden, so ist nach Anlage 3 zu verfahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bonn, den 5. April 1974

Der Bundeskanzler
Brandt
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Vogel

Bestimmung des Luftschallschutzmaßes

Das Luftschallschutzmaß - LSM - wird ermittelt, indem die Sollkurve nach der Abbildung lotrecht und parallel um ganze dB verschoben wird bis die mittlere Abweichung zwischen den Meßpunkten und der verschobenen Sollkurve ≤ 7 dB ist. Die hierbei - bei positivem Schallschutz - größtmögliche oder - bei negativem Schallschutz - mindest notwendige Verschiebung ist das Luftschallschutzmaß.

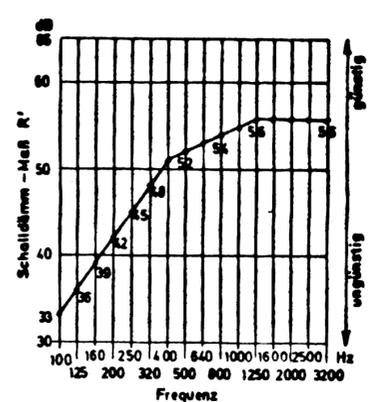


Abbildung: Sollkurve

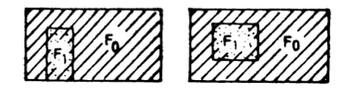
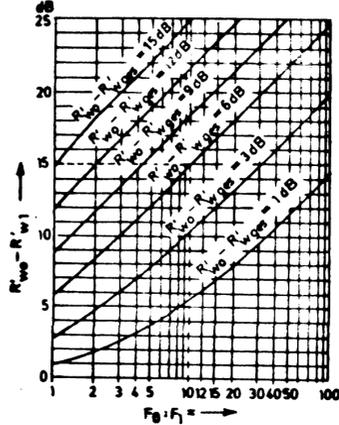
Schalldämmung zusammengesetzter Flächen

Das bewertete Gesamtschalldämmmaß R'_{wges} für eine Gesamtfäche, die sich aus Einzelflächen mit unterschiedlichen bewerteten Schalldämmmaßen zusammensetzt, errechnet sich aus folgender Gleichung:

$$R'_{wges} = R'_{w0} - 10 \lg \left[1 + \frac{F_1}{F_0} \cdot \left(10^{\frac{R'_{w0} - R'_{w1}}{10}} - 1 \right) \right] \text{ in dB}$$

- R'_{w0} bewertetes Schalldämmmaß des Bauteils mit höherer Schalldämmung, z. B. Wand allein
- R'_{w1} bewertetes Schalldämmmaß des Bauteils mit geringerer Schalldämmung, z. B. Tür oder Fenster
- F_0 Fläche beider Bauteilearten zusammengenommen, z. B. Wandfläche einschließlich Tür- oder Fensterfläche
- F_1 Fläche des Bauteils mit geringerer Schalldämmung, z. B. Tür oder Fensterfläche.

Das bewertete Gesamtschalldämmmaß, das sich aus dieser Gleichung ergibt, ist in dem folgenden Diagramm dargestellt.



$F_0 : F_1$ Verhältnis der gesamten Wandfläche F_0 einschließlich der Tür oder Fensterfläche zur Tür oder Fensterfläche F_1

$R'_{w0} - R'_{w1}$ Unterschied zwischen dem bewerteten Schalldämmmaß der Wand R'_{w0} und dem bewerteten Schalldämmmaß von Tür oder Fenster R'_{w1}

$R'_{w0} - R'_{wges}$ Unterschied zwischen dem bewerteten Schalldämmmaß der Wand allein R'_{w0} und dem bewerteten Gesamtschalldämmmaß R'_{wges} der Wand mit Tür oder Fenster

Besteht die Gesamtfäche aus mehr als zwei Einzelflächen mit unterschiedlichem bewerteten Schalldämmmaß, so sind von zwei Einzelflächen ausgehend Gleichung oder Diagramm jeweils schrittweise anzuwenden.

Durchführung der Prüfung

Die Bauteile von Aufenthaltsräumen sollen zur Güteprüfung durch im Freien aufgestellte Lautsprecher beschallt werden, wobei der Abstand der Schallquelle so groß sein muß, daß eine gleichmäßige Beschallung der zu untersuchenden Gesamtfäche gesichert ist. Das Mikrofon zur Messung des Schallpegels außerhalb des Aufenthaltsraumes ist in einem Abstand von mindestens 1,5 m von der zu untersuchenden Fläche anzuordnen. Die Messung kann in Anlehnung an DIN 52 210, Ausgabe Juli 1970, mit Terzrauschen als Maßgeräusch erfolgen.

Es ist zulässig, die Messung anstelle mit Lautsprecherschall auch unmittelbar mit Fluglärm durchzuführen, sofern durch eine geeignete Maßanordnung die gleichzeitige Messung und zeitliche Hinführung des Schalls im Freien vor der zu untersuchenden Fläche und im Aufenthaltsraum gewährleistet ist.

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 183, Kennwort: "Im Lied - Teil C"

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB bzw. nach BauNVO

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen des § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind auf den neu zu bebauenden Grundstücken max. 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Lärmschutzzone B nach dem Landesentwicklungsplan IV des Landes NW bzw. der Lärmschutzzone 2 nach dem Fluglärmschutzgesetz des militärischen Flugplatzes Hopsten. Danach ist mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 67 bis 75 dB(A) zu rechnen. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes sind die Vorschriften der Verordnungen über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 05.04.74 zu beachten (BGBl. 1974 S. 903). Die Schallschutzverordnung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
- Die Sockelhöhen (OK Erdgeschoßfußboden) neu zu errichtender Gebäude dürfen im Mittel nicht mehr als 0,60 m über Oberkante angrenzende Verkehrsfläche liegen. Für den Ausbau der Verkehrsflächen sind die im Bebauungsplan eingetragenen NN-Höhen maßgebend.
- Drempel (Kniestöcke) von mehr als 0,80 m Höhe - gemessen in Verlängerung der Außenseiten der Umfassungswände zwischen Oberkante Rohbetondecke über dem Erdgeschoß und Oberkante Sparren - sind unzulässig.
- Nebenanlagen im Sinne der Bauordnung des Landes NW, überdachte Stellplätze und Garagen können auch in Flachdachbauweise errichtet werden.
- Bei der Häuserzeile von der schallzugewandten Seite zur Eisenbahn ist die Schallschutzklasse SSK 3 sowie bei allen anderen die Schallschutzklasse SSK 2 für Fenster und deren Zusatzeinrichtungen nach VDI 2719 einzubauen.
- Pflanzstreifen in einer Breite von 6,00 bzw. 3,00 m entlang der Grundstücksgrenzen:
In den entsprechend dargestellten Flächen sind Sträucher anzupflanzen und zu erhalten. Auf diesen Flächen sollen Sträucher wie Hainbuche und Weißdorn gepflanzt werden.
- Für Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind Hecken, strauchartige Gruppenpflanzen und Holzzäune in einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- Die straßenseitigen unbebauten Grundstücksflächen vor den neu zu errichtenden Wohngebäuden sind als Rasenflächen oder gärtnerisch anzulegen. Lediglich die Garagenzufahrten (Stellplatz vor den Garagen) sind mit breitflügeltem Pflaster, wassergebundener Decke (Rasengittersteine), Spurrillen oder begrenzten Fahrspuren herzustellen und zu begrünen.
- Je angefangene 80 qm öffentliche Verkehrsfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Die textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweise

- Dem Fernmeldeamt Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, da die Vorbereitungen von Versorgungsmaßnahmen des Fernmeldeamtes einen Zeitraum von 6 Monaten beanspruchen.
- Mit der Erteilung von Baugenehmigungen u. ä. sind folgende Auflagen zu machen:

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Rufnummer 0251/591 281) oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde, sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW).

Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

3. Die Bauhöhenbeschränkung des Flugplatzes Hopsten liegt bei 12,00 m über NN. Vor Genehmigung baulicher Anlagen oberhalb dieser Grenze ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes (1-geschossige Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoß 35 - 45 Grad) und der Höhenlage des Plangebietes (45,00 m über NN) kann die o. g. Bauhöhenbeschränkung nicht erreicht werden. Bauweise

4. Sofern bei Tiefbauarbeiten der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

- Zur Wohnbebauung werden mehrere Maßnahmen zur Optimierung empfohlen:
 - Extensive Begrünung der Garagendächer und anderer Dachflächen zum verzögerten Oberflächenabfluß des Niederschlagswassers,
 - Längsseite der Häuser nach Süden orientieren zur passiven Sonnenenergieumwandlung,
 - Möglichkeit des Gebrauchs von Niederschlagswasser z. B. für Bewässerungszwecke (Regentonnen, Zisterne oder ähnliches)

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 02.09.1993 bis einschließlich 23.09.1993 stattgefunden.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 24.03.1994 in der Zeit vom 05.04.1994 bis einschl. 05.05.1994 öffentlich ausgelegen.
Rheine, den 06.05.1994

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 14.06.1994 als Satzung beschlossen worden

Rheine, den 14.06.1994

gez. Günter Thum gez. Josef Wilp gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gegen diesen Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 19 Az.:
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.
Münster, den 19

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Satzungsbeschluß
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 17.06.1994 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Rheine, den 17.06.1994

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Kratzsch
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine

Bebauungsplan Nr. 183

Kennwort: „ Im Lied - Teil C ”

Maßstab= 1:500

Für die städtebauliche Planung:
Rheine, den 22.02.94

Stadtplanungsamt
gez. Teichler gez. Dr. Kratzsch
Dipl.-Ing. Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung
Rheine, den 22.02.1994
Stadtvermessungsamt

gez. Schnippe
Stadtverm.-Direktor
Stadtverm.-Amtsrat

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 06.07.1993 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Rheine, den 06.07.1993

gez. Günter Thum gez. Josef Wilp gez. Theo Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer